

ELECTRONIC MONITORING ALS RICHTERLICHES INSTRUMENT

BERLIN, 25.01.2016

SILKE EILZER

RICHTERIN AM AMTSGERICHT ALS WEITERE AUFSICHTFÜHRENDE RICHTERIN

BEWÄHRUNGSWEISUNG (HESSEN)

Ziele:

- **Vermeidung des Widerrufs der Strafaussetzung zur Bewährung oder Verhängung einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ohne Bewährung**
- **Nachhaltige Verhaltensänderung durch Erlernen von Struktur**

Rechtsgrundlage:

§ 56c StGB (unbenannte Weisung), keine EM spezifischen Vorschriften, einwilligungsabhängig

Technologie:

- **Radiofrequenz**

UNTERSUCHUNGSHAFT (HESSEN)

Ziele:

- **Fluchtrisiko mindern**
- **Opferschutz**

Rechtsgrundlage:

§ 116 StPO (unbenannte Maßnahme), keine EM spezifischen Vorschriften, einwilligungsabhängig

Technologie:

- **GPS bietet grds. mehr Möglichkeiten als RF, ist aber deutlich eingriffsintensiver**
- **In Hessen wird nur RF eingesetzt**

WIE FUNKTIONIERT ES?

- **Das Gericht holt kurzfristig einen Sozialbericht vom Projektbeauftragten vor Ort (Bewährungshilfe) ein**
- **Bei Eignung und Einverständnis des Probanden sowie ggf. dessen Mitbewohner wird die Elektronische Präsenzkontrolle (EPK) als Weisung in den Bewährungsbeschluss bzw. in den Außervollzugsetzungsbeschluss aufgenommen**
- **Der Wochenplan mit den Zeiten der Anwesenheit, Abwesenheit und der „Kann“-Zeit wird erstellt. Wie detailliert die Zeiten in den jeweiligen Beschluss aufgenommen werden, ist einzelfallabhängig; Änderungen bedürfen der Mitwirkung des Gerichts.**

WIE FUNKTIONIERT ES?

- **Einrichtung der Technik durch die HZD (Hessische Zentrale für Datenverarbeitung) im Beisein des Bewährungshelfers**
- **Die GÜL überwacht die Einhaltung des Wochenplans und meldet Verstöße an die Bewährungshilfe vor Ort, die diese mit den Probanden aufarbeitet und dem Gericht berichtet**
- **Wöchentlicher Kontakt zwischen Bewährungshilfe und Proband**

FÜHRUNGSAUFSICHT (BUNDESWEIT)

Ziele:

- **Erhöhung der Hemmschwelle für die Begehung neuer Straftaten durch gesteigertes Entdeckungsrisiko**
- **Opferschutz**
- **Datenverwertung in einem neuen Strafverfahren**

Rechtsgrundlagen:

- **§ 68b Abs. 1 S. 1 Nr. 12 StGB (einwilligungsunabhängige Anordnung)**
- **§ 463a Abs. 4 StPO (einwilligungsunabhängige Datenverwendung)**

Technologie: GPS

WIE FUNKTIONIERT ES?

- **In Fallkonferenzen (Staatsanwaltschaft, Bewährungshilfe, Polizei, JVA, Führungsaufsichtsstelle) werden Empfehlungen für das Gericht zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht erarbeitet, insbesondere auch zu etwaigen Ge- oder Verbotszonen im Falle der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung und zu den Meldewegen (Formulare)**
- **Bejaht das Gericht die Voraussetzungen für die Anordnung der EAÜ, erteilt es die entsprechende Weisung im Führungsaufsichtsbeschluss**
- **Die Führungsaufsichtsstelle veranlasst die technische Einrichtung (HZD) und die Überwachung durch die GÜL, die wiederum gegenüber der Führungsaufsichtsstelle berichtspflichtig ist**

WIE FUNKTIONIERT ES?

- **EAÜ-Probanden werden justizseits von der örtlichen Bewährungshilfe (Hessen: Sicherheitsmanagement) entsprechend dem jeweiligen Sicherheitskonzept des Bundeslandes eng betreut**
- **Ereignismeldungen, die bei der GÜL eingehen, werden von dieser entsprechend der vorgegebenen Meldewege abgearbeitet**
- **Die erhobenen Aufenthaltsdaten werden entsprechend der gesetzlichen Regelung nach zwei Monaten automatisch gelöscht, es sei denn, der GÜL wird rechtzeitig mitgeteilt, dass die Daten zu den in § 463a Abs. 4 StPO genannten Zwecken benötigt werden**
- **Gerichtliche Überprüfung der EAÜ-Weisung spätestens nach zwei Jahren**